F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1988 | **Nummer 38**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	6. 9. 1988	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH)	382
764	31. 8. 1988	Vierte Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung	378

764

Vierte Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung

Vom 31. August 1988

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Änderung der Sparkassenverordnung

Die Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1982 (GV. NW. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Kreditausschuß ist für die Entscheidung folgender vom Vorstand vorzubereitender Kreditanträge, mit Ausnahme der Anträge im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen, zuständig:
      1. Realkredite nach § 20, soweit der Kredit im Einzelfall 5 v. H. der Sicherheitsrücklage übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 750 000,–,
      2. Personalkredite nach § 21 Abs. 1 Nrn. 1, 2 b, 2 c, 3, 4, 5 d, 6, 7 und Abs. 2 und nach § 22, soweit der Kredit an den Kreditnehmer 5 v. H. der Sicherheitsrücklage oder der nicht gesicherte Teil des Kredits 2 v. H. der Sicherheitsrücklage übersteigt, aber nicht für Kredite bis zu DM 375 000,–."
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Nr. 2 und 3" gestrichen.
   c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
   „(4) § 24 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Vorstand entscheidet über alle Kreditanträge, für deren Entscheidung nicht der Kreditausschuß zuständig ist. Er kann in den Fällen, in denen der Kreditausschuß zuständig ist, Kontoüberziehungen, Kreditüberschreitungen, Wechselankäufe und Avalübernahmen im Einzelfall bis zu 7 v. H. der Sicherheitsrücklage zulassen. In diesem Rahmen darf die in § 24 Abs. 3 genannte Höchstgrenze bis zu 25 v. H. für die Dauer von höchstens 3 Monaten überschritten werden. Kredite nach Satz 2 und 3 sind dem Kreditausschuß in der nächsten Sitzung zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen; dies gilt nicht für solche Kredite, die inzwischen zurückgeführt worden sind oder die um weniger als 0,2 v. H. der Sicherheitsrücklage die Zuständigkeitsgrenze des Vorstands übersteigen."
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Der Vorstand kann seine Befugnisse zur Bewilligung von Krediten nach den sich aus Absatz 1 ergebenden Grenzen bis zu drei Viertel auf zwei oder bis zur Hälfte auf eines seiner Mitglieder oder Stellvertreter übertragen. Die Befugnisse eines einzelnen seiner Mitglieder kann der Vorstand teilweise auf geeignete Mitarbeiter übertragen."
3. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) werden hinter den Wörtern „Mitglieder oder" die Wörter „Stellvertreter oder" angefügt.
4. In § 4 Buchstabe a) werden hinter den Wörtern „Mitglieder oder" die Wörter „Stellvertreter oder" angefügt.
5. § 5 wird gestrichen.
6. Die Überschrift zu Abschnitt III erhält folgende Fassung:
   „Einlagen und sonstige Verbindlichkeiten"
7. § 6 wird gestrichen.
8. § 7 Abs. 2 und §§ 8 bis 12 werden gestrichen.
9. § 14 erhält folgende Fassung:
   „§ 14 Sonstige Einlagen
   Die Sparkasse kann Einlagen in Deutscher Mark, in ausländischer Währung oder in Europäischer Währungseinheit (ECU) entgegennehmen. Bei der Entgegennahme von Einlagen in ausländischer Währung oder in Europäischer Währungseinheit (ECU) ist das Währungsrisiko auszuschließen."
10. § 15 erhält folgende Fassung:
   „§ 15 Verpflichtung zur Führung von Girokonten
   (1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Gewährträgergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Deutscher Mark zu führen.
   (2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn
      1. der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten mißbraucht hat,
      2. das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
      3. das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
      4. aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme der Geschäftsbeziehung der Sparkasse im Einzelfall nicht zumutbar ist."
11. § 16 erhält folgende Fassung:
   „§ 16 Schuldverschreibungen
   (1) Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen als Namens-, Order- und Inhaberpapiere ausgeben. Geeignete Schuldverschreibungen können an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf eingeführt werden.
   (2) Die Sparkasse kann nichtbörsenfähige Schuldverschreibungen auch als Sammelschuldverschreibung ausgeben, aus der neben ihr mindestens eine andere Sparkasse haftet."
12. § 17 erhält folgende Fassung:
   „§ 17 Verbindlichkeiten anderer Art
   (1) Die Sparkasse kann folgende Kredite aufnehmen:
      1. kurz- und mittelfristige Kredite zur Deckung vorübergehenden Geldbedarfs bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, anderen Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen,
      2. zweckgebundene Kredite, die von der Sparkasse nach Weisung des Kreditgebers mit Ausnahme einer Zins- und Disagiomarge an Enddarlehensnehmer weitergeleitet werden; hierunter fällt auch die Aufnahme von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen,
      3. langfristige Kredite, insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, bei deren ausländischen Niederlassungen und im Mehrheitsbesitz befindlichen ausländischen Töchtern und den zuständigen Provinzial-Versicherungsanstalten,
      4. langfristige Mittel von eigenen Mitarbeitern im Rahmen der gesetzlichen Vermögensbildung.

   Die Aufnahme von Krediten in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko ausgeschlossen ist.
   (2) Die Sparkasse kann nach den für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften
      1. Wechsel ausstellen und annehmen,
      2. Bürgschaften übernehmen,
      3. Gewährverträge und Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich Gewährverträgen gleichkommen, eingehen."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel der Sparkasse können angelegt werden

1. in Realkrediten (§ 20),
2. in Personalkrediten (§§ 21, 22),
3. in Körperschaftskrediten (§ 25),
4. in Wertpapieren und Forderungen (§ 26),
5. bei Kreditinstituten (§ 27),
6. in Geldmarktpapieren und Handelswechseln (§ 28),
7. in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (§ 29) und
8. in Beteiligungen (§ 30).

Anlagen nach Nummern 1–6 sind auch in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) zulässig. Bei Anlagen nach Nummern 1–3, 5 und 6 ist das Währungsrisiko auszuschließen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei langfristigen Darlehen ist, soweit sie nicht aus Erlösen ausgegebener Schuldverschreibungen oder aus unkündbar aufgenommenen Darlehen gewährt werden, in der Regel ein ordentliches Kündigungsrecht zu vereinbaren. Es kann auf den Fall der Zinsregulierung beschränkt werden."

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Sparkasse kann von Kreditinstituten Forderungen nach §§ 20, 21 und 25 erwerben, wenn die für die Gewährung von Krediten bestehenden Vorschriften beachtet werden. § 30 SpkG findet entsprechende Anwendung."

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Sparkasse kann Forderungen aus Leasinggeschäften erwerben. Sie gelten als Kredit nach den §§ 1, 21 ff., wenn im übrigen die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind. § 30 SpkG findet entsprechende Anwendung."

14. § 19 wird gestrichen.

15. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Realkredite

Darlehen können gegen Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken auf Objekten innerhalb des in der Satzung festgelegten Gebietes nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze oder Schiffsbeleihungsgrundsätze gewährt werden. Bei Schiffen, Schiffsbauwerken oder Schwimmdocks genügt es, wenn sie ihren Heimathafen (Heimatort), Bauort oder Lageort in dem Gebiet nach Satz 1 haben. Objekte außerhalb dieses Gebietes dürfen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Erweiterungen des Gebietes nach Satz 1 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Darlehen können auch an Personen, die ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung im Ausland haben, gewährt werden, wenn das Darlehen aus dem beliehenen Objekt bedient werden kann und ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird."

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Gesicherte Personalkredite

(1) Die Sparkasse kann Personalkredite gegen folgende inländische Sicherheiten gewähren:

1. Grundpfandrechte oder Schiffshypotheken:
   § 20 ist zu beachten.
2. Wertpapiere:
   Es können beliehen werden:
   a) Schuldverschreibungen, die mündelsicher oder zum Lombardverkehr der Deutschen Bundesbank zugelassen sind, bis zu 90 v. H. des Kurswertes,
   b) sonstige Schuldverschreibungen bis zu 80 v. H. sowie Aktien und Genußrechte bis zu 60 v. H. des Kurswertes, soweit diese Wertpapiere an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden,
   c) Anteilscheine von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds bis zu 60 v. H. und, soweit es sich um Anteilscheine an Wertpapiersondervermögen handelt, die ausschließlich Schuldverschreibungen enthalten, bis zu 80 v. H. des Rückkaufpreises,
   d) Sparkassenschuldverschreibungen und Sparkassengenußrechte bis zum Nennwert und, soweit es sich um Aufzinsungs-, Abzinsungs- und Tilgungsschuldverschreibungen handelt, bis zum Laufzeitwert.
3. Wechsel:
   Wechsel, die den Voraussetzungen der Nummer 7 entsprechen, sind bis zu 90 v. H. der Wechselsumme beleihbar.
4. Waren und sonstige bewegliche Sachen:
   Waren, Edelmetalle und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 66⅔ v. H. des festgestellten Verkehrswertes beliehen werden.
5. Forderungen:
   a) Guthaben bei Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung der deutschen Kreditwirtschaft angehören, und Guthaben bei Bausparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bis zur vollen Höhe,
   b) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zur Höhe des Rückkaufwertes,
   c) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zur vollen Höhe,
   d) andere sichere Forderungen bis zu 75 v. H. des Nennwertes.
6. Bürgschaften, Mithaftungen, Garantien oder sonstige Gewährleistungen:
   Mindestens eine kreditwürdige Person muß als Selbstschuldner für Kapital, Zinsen und Kosten bürgen oder mithaften, die Garantie oder eine sonstige Gewährleistung übernehmen. Einer Bürgschaft nach Satz 1 steht gleich die Ausfallbürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft, bei der eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Rückbürgschaft übernommen hat. Bürgschaften, Mithaftungen, Garantien oder sonstige Gewährleistungen des Kreditausschußvorsitzenden, von Mitgliedern des Vorstandes und Mitarbeitern der Sparkasse gelten nicht als Sicherheit.
7. Diskontwechsel:
   Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein, die Unterschriften von zwei kreditwürdigen und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen und sollen innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sein. Bei Wechseln, die im Ausland zahlbar sind oder auf ausländische Währung oder Europäische Währungseinheit (ECU) lauten, muß mindestens ein Verpflichteter seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Die Sparkasse kann Personalkredite gegen folgende ausländische Sicherheiten gewähren:

1. Wertpapiere, die an einer ausländischen Börse gehandelt werden, bis zu 50 v. H. des Kurswertes,
2. Guthaben bei ausländischen Kreditinstituten bis zu 75 v. H. ihres Nennbetrages,
3. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen ausländischer Kreditinstitute."

17. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Ungesicherte Personalkredite

Personalkredite ohne die in § 21 genannten Sicherheiten bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. In den Fällen, in denen der Kreditausschuß entscheidet, muß neben dem Vorstand die Mehrheit der Mitglieder gem. § 15 Abs. 1 Buchstabe b SpkG zustimmen. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß einstimmige Beschlußfassung vorschreiben. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Übertragung von Kreditbewilligungsbefugnissen nach § 2 Abs. 2."

18. § 23 wird gestrichen.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Satz 4 gilt entsprechend."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 2 insgesamt nicht mehr als 25 v. H. der Sicherheitsrücklage der Sparkasse gewährt werden. § 2 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt."

c) Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) alle Unternehmen, die demselben Konzern angehören oder durch Verträge verbunden sind, die vorsehen, daß das eine Unternehmen verpflichtet ist, seinen ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen, sowie in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen mit den an ihnen mit Mehrheit beteiligten Unternehmen oder Personen, ausgenommen der Bund, dessen Sondervermögen, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände;"

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 2, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten aus Gewährleistungen für Kredite, und bundesbankfähige Wechsel werden nur zur Hälfte angerechnet. Das gilt auch für Wechsel, die die Deutsche Bundesbank nur deswegen nicht ankauft, weil sie nicht an einem Bankplatz zahlbar sind."

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht für Kredite, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d) oder Nr. 5 Buchstabe a) gesichert sind, ferner nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Entsprechendes gilt für Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 2."

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25 Körperschaftskredite

(1) Die Sparkasse kann Kredit gewähren an:

1. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen ohne Sicherheiten,
2. andere Kreditnehmer gegen Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 Nr. 1 in Anspruch genommenen Kredite darf das 6fache, soweit es sich um langfristige Kredite handelt, das 4fache der Sicherheitsrücklage nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen und für Kredite aus eingegangenen Verbindlichkeiten mit mindestens gleicher Laufzeit. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Verbindlichkeiten nach § 17 Abs. 2, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet."

21. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Anlage in Wertpapieren und Forderungen

(1) Die Sparkasse kann ihre Mittel anlegen in:

1. Schuldverschreibungen und Genußrechten von Emittenten, die ihren Geschäftssitz in einem Land der Europäischen Gemeinschaft haben, wenn diese Papiere an einer Börse in diesem Raum gehandelt werden oder deren Zulassung nach den Ausgabebedingungen zwingend vorgesehen ist; das gilt nicht für den gegenseitigen oder mehrseitigen Erwerb von Schuldverschreibungen und Genußrechten von Sparkassen,
2. Schuldbuch- und Schuldscheinforderungen, die üblicherweise zwischen Kreditinstituten gehandelt werden und durch Garantien von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder durch ein Kreditinstitut gewährleistet sind,
3. Anteilscheinen von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds,
4. Aktien und nicht unter Nummer 1 fallenden Wertpapieren und Genußrechten in- und ausländischer Emittenten, wenn sie an einer Börse in einem Land der Europäischen Gemeinschaft gehandelt oder eingeführt werden,
5. Schuldverschreibungen und Genußrechten inländischer Emittenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden; das gilt nicht für den gegenseitigen oder mehrseitigen Erwerb von Schuldverschreibungen und Genußrechten von Sparkassen.

(2) Die Sparkasse kann börsenmäßige Wertpapieroptionsgeschäfte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen betreiben.

(3) Die Sparkasse kann nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen des Wertpapiertermingeschäfts Wertpapiertermingeschäfte mit inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten betreiben, insbesondere mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale. Leerverkäufe sind nicht zulässig.

(4) Der Gesamtbetrag der Anlagen in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, sofern hierfür das Währungsrisiko nicht ausgeschlossen ist, und der Anlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 und Absätzen 2 und 3 darf 80 v. H. der Sicherheitsrücklage nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Anteilscheine an Wertpapiersondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3, die keine Aktien enthalten. Im Rahmen des Kontingents nach Satz 1 werden die Anlagen in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4, sofern hierfür das Währungsrisiko nicht ausgeschlossen ist, auf 30 v. H., die Anlagen nach Absatz 1 Nr. 5 auf 30 v. H. und die Anlagen nach den Absätzen 2 und 3 auf 25 v. H. der Sicherheitsrücklage beschränkt. Options- und Termingeschäfte sind, soweit sich aus ihnen Zugänge des Wertpapierbestandes einschließlich von Abnahmeverpflichtungen sowie nicht gedeckten Lieferverpflichtungen ergeben können, mit dem Basispreis auf die Anlagenkontingente nach Satz 1 und Satz 3 anzurechnen.

(5) Anlagen in Aktien einer Gesellschaft dürfen höchstens 15 v. H. der Sicherheitsrücklage der Sparkasse betragen; die Sparkasse darf nicht mehr als 10 v. H. des Grundkapitals einer Gesellschaft erwerben."

22. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Anlage bei Kreditinstituten

Die Sparkasse kann Gelder bei inländischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, insbesondere bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, sowie deren ausländischen Niederlassungen und deren im Mehrheitsbesitz befindlichen ausländischen Töchtern anlegen."

23. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Anlage in Geldmarktpapieren und Handelswechseln

(1) Die Sparkasse kann Geldmarktpapiere erwerben, die nach den jeweils gültigen kreditpolitischen Regelungen der Deutschen Bundesbank in die Geldmarktregulierung einbezogen und bei ihr rediskontierbar sind.

(2) Die Sparkasse darf Handelswechsel von inländischen Kreditinstituten, deren ausländischen Niederlassungen, deren im Mehrheitsbesitz befindlichen ausländischen Töchtern und von Kreditinstituten, die ihren Geschäftssitz in einem Land der Europäischen Gemeinschaft haben, ankaufen, wenn sie von diesen indossiert sind."

24. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Anlage in Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Die Sparkasse kann ihre Mittel in Grundstücken, Wohnungseigentum, Teileigentum und Erbbaurechten anlegen."

25. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Anlage in Beteiligungen

(1) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.

(2) Die Sparkasse kann sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats in Erfüllung ihrer Aufgabenstellung in haftungsbeschränkender Form an Kapitalbeteiligungsgesellschaften beteiligen, die sich an Unternehmen und Einrichtungen in dem in der Satzung festgelegten Gebiet beteiligen (indirekte Beteiligung). Hierzu rechnen nicht indirekte Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die Finanzdienstleistungen anbieten, die Aufgaben des Gewährträgers oder eines seiner Mitglieder erfüllen oder die mit dem Gewährträger oder einem seiner Mitglieder in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung stehen. Beteiligungen der Sparkasse nach Satz 1 zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig.

(3) Der Gesamtbetrag der Beteiligungen der Sparkasse an Kapitalbeteiligungsgesellschaften nach Absatz 2 darf einschließlich der Kredite der Sparkasse nach §§ 20 bis 22 an Kapitalbeteiligungsgesellschaften nach Absatz 2 und der Kredite nach Absatz 4 Satz 2 25 v. H. der Sicherheitsrücklage nicht übersteigen.

(4) Die indirekte Beteiligung der Sparkasse nach Absatz 2 darf im Einzelfall höchstens 5 v. H. der Sicherheitsrücklage betragen. Hat die Sparkasse einem Unternehmen, an dem sie indirekt beteiligt ist, Kredite nach §§ 20 bis 22 gewährt, dürfen diese Kredite und die indirekte Beteiligung 7,5 v. H. der Sicherheitsrücklage nicht übersteigen; Kredite werden diesem Kontingent nicht zugerechnet, wenn das Vorliegen kapitalersetzender Darlehen sicher ausgeschlossen werden kann.

(5) Die Sparkasse soll anstreben, daß in das Organ der Kapitalbeteiligungsgesellschaft, das die Beteiligungsentscheidungen trifft, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Sparkasse als Mitglied oder Mitglieder berufen werden.

(6) Die Sparkasse hat sicherzustellen, daß die Kapitalbeteiligungsgesellschaften nach Absatz 2 jährlich von einem Abschlußprüfer geprüft werden und daß die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbands die Einhaltung der die Beteiligungen betreffenden KWG- und sparkassenrechtlichen Vorschriften auch bei Kapitalbeteiligungsgesellschaften nach Absatz 2 prüfen kann. Dies ist auch zu gewährleisten für das Prüfungsrecht einer Prüfungsgesellschaft, an deren Kapital die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen beteiligt sind.

(7) Andere Beteiligungen sind mit Zustimmung des Verwaltungsrats und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig."

26. Die Überschrift zu Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte"

27. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse kann folgende Geschäfte betreiben:

1. Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; die Sparkasse kann die dafür notwendigen Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten – auch in ausländischer Währung oder Europäischer Währungseinheit (ECU) – unterhalten,
2. Eröffnung und Abwicklung von Akkreditiven und Dokumenteninkasso,
3. Anschaffung und Veräußerung von
   a) Wertpapieren und wertpapierähnlichen Rechten,
   b) Zahlungsmitteln, Schecks, Wechseln und Forderungen in in- und ausländischer Währung und Europäischer Währungseinheit (ECU),
   c) Termin- und Optionsrechten in Wertpapieren,
   d) Termin- und Optionsrechten in Devisen,
   e) Gold- und Silbermünzen, Edelmetallen und Medaillen

   für fremde Rechnung. Sofern Termin- oder Optionsgeschäfte mit nicht börsentermingeschäftsfähigen Kunden abgeschlossen werden, sind die Risiken durch bankübliche Vorkehrungen abzusichern. Derartige Geschäfte sind im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen zu betreiben. Die Geschäfte nach Satz 1 mit Ausnahme der Geschäfte nach Buchstabe c) können auch für eigene Rechnung nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Usancen abgeschlossen werden, soweit sie zur Sicherung von anderen Geschäften oder zur Befriedigung des Kundenbedarfs erforderlich sind.
4. Beteiligung für eigene Rechnung an einem Verkaufs- oder Übernahmekonsortium, insbesondere bei Aktienemissionen mittelständischer Unternehmen,
5. im deutschen Kreditgewerbe allgemein übliche Geschäfte zur Begrenzung eigener Risiken oder von Risiken, die im Kundeninteresse für fremde Rechnung abgeschlossen werden, insbesondere mit der Westdeutschen Landesbank Girozentrale,
6. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots sowie sonstigen Wertgegenständen und Urkunden aller Art,
7. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung,
8. Anlage- und Vermögensberatungen, Vermögensverwaltungen sowie Nachlaßverwaltungen im Zusammenhang mit anderen Sparkassengeschäften,
9. Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Unternehmen, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,
10. EDV-Dienstleistungen für Dritte,
11. andere Geschäfte mit Ausnahme von Maklergeschäften in Immobilien für eigene Rechnung, wenn sie der Förderung zulässiger Sparkassengeschäfte dienen oder zu solchen Sparkassengeschäften in einem engen Sachzusammenhang stehen."

Artikel II

Bekanntmachung der Neufassung

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, die Sparkassenverordnung in der neuen Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Artikel I Nr. 8 tritt mit der Einführung allgemeiner Geschäftsbedingungen für den Sparverkehr, spätestens am 31. Dezember 1991, in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Namens- und Orderschuldverschreibungen können durch Darlehensforderungen nach §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 und 25 gedeckt werden. Die Höhe der Deckungsmasse kann auf die Summe der Forderungen beschränkt wer-

den, bei denen am 31. Dezember 1986 mit den Kunden die Zugehörigkeit zur Deckungsmasse vertraglich vereinbart war. Bei Sammelorderschuldverschreibungen gelten als Schuldverschreibungen nach Satz 1 der nach der Regelung im Innenverhältnis auf die Sparkasse entfallende Haftungsanteil hinsichtlich Nennwert und Zinsen der von der Sparkasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen. Die Darlehensforderungen sind einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.

(3) Die durch die Änderung der Sparkassenverordnung bedingte Überschreitung der Grenze nach § 24 Abs. 3 wird für die Dauer von 5 Jahren zugelassen.

Düsseldorf, den 31. August 1988

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1988 S. 378.

223

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO–FH)

Vom 6. September 1988

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964) sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), wird im Benehmen mit den Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO–FH) vom 22. Juni 1988 (GV. NW. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter „Diplom-Restaurator (Kurzform: Dipl.-Rest.)" eingefügt: „Diplom-Dokumentar (Kurzform: Dipl.-Dok.)".

2. In § 2 Abs. 1 wird die bisherige Nummer „11" durch „11a" ersetzt. Als Nummer 11b wird angefügt:

„11b.	Diplom-Dokumentar der Fachrichtung	Bibliotheks- und Dokumentationswesen
	mit dem Studiengang	Dienst an Dokumentationseinrichtungen

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 382.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359